

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Heinrich Fink  
und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/4776 –**

### **Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz**

Gemäß dem Dreizehnten Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 (Bundestagsdrucksache 14/1927 vom 4. Januar 2000) waren 1998 von rund 1 781 000 Studierenden rund 1 059 000 Studierende – das sind 59,5 % – dem Grunde nach förderberechtigt. Hiervon erhielten 225 000 Studierende – das sind 21,2 % der dem Grunde nach Berechtigten – tatsächlich Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz.

1. Wie viele Studierende und wie viele Schülerinnen und Schüler hatten nach den Erkenntnissen der Bundesregierung 1998 und 1999 einen Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (also nicht nur dem Grunde nach, sondern nach Maßgabe der Vorschriften zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen in den §§ 11 ff. des Gesetzes), aber nahmen diesen gesetzlichen Anspruch nicht wahr?

Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst darauf hinzuweisen, dass im Bereich des BAföG alle relevanten Schätzungen zur Inanspruchnahme der Ausbildungsförderungsleistungen auf dem BAFPLAN-System der GMD-Forschungszentrum Informationstechnik GmbH beruhen. Es handelt sich dabei um ein statisches Mikrosimulationsmodell, das von einer Stichprobe der Geförderten ausgeht. Diese Stichprobe wird regelmäßig mit verfügbaren Daten aktualisiert und fortgeschrieben. Hinsichtlich der nicht nach dem BAföG Geförderten, und hierzu zählen auch die Auszubildenden, die keinen Antrag stellen, also ihren Anspruch nicht wahrnehmen, liegen Daten zur Einkommensverteilung nicht vor. Informationen über diese Zielgruppe der potentiellen Antragsteller sind daher allenfalls näherungsweise durch Hilfsquellen (Angaben der Steuerstatistik, Angaben zu den ehemals Geförderten, Daten der HIS Hochschul-Informationssystem) zu erschließen. Wegen der damit verbundenen Unsicherheiten lässt sich die Zahl der

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 12. Dezember 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Auszubildenden, die trotz eines möglichen Förderungsanspruchs keine Anträge stellen, nicht exakt benennen. Für den Übergangsbereich ist die Ableitung des Familieneinkommens anhand der Daten der ehemals Geförderten zwar relativ zuverlässig. Im Bereich höherer Einkommen nimmt die Zuverlässigkeit der Prognose hingegen aufgrund der Datenlage ab. Nach dem zuvor Gesagten kann für die Zahl der Auszubildenden, die keinen Antrag stellen, näherungsweise eine Größenordnung von etwa zwei Fünfteln der Anspruchsberechtigten angenommen werden. Würde man mittels dieses Näherungswertes von den 225 000 in Deutschland 1998 geförderten Studierenden (vgl. 13. Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetz zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 – Bundestagsdrucksache 14/1927 vom 4. Januar 2000, S. 9, Übersicht 1) auf die Zahl der Anspruchsberechtigten hochrechnen, so hätten 1998 theoretisch etwa 375 000 Studierende einen Förderungsanspruch gehabt. Da die Daten für das Jahr 1999 erst mit dem für den Herbst 2001 vorgesehenen 14. Bericht nach § 35 BAföG feststehen werden, kann die Vergleichszahl für 1999 an dieser Stelle noch nicht genannt werden. Für den Schülerbereich sind entsprechende hypothetische Rechenoperationen ohnehin nicht möglich, da über die reine Gefördertenstatistik hinaus keine bundesweiten Daten vorliegen.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, aus welchen Gründen Studierende sowie Schülerinnen und Schüler ihren Rechtsanspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht wahrnehmen, und welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang Informationsdefizite?
3. Wie hoch müsste der Ansatz im Einzelplan 30 (Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung) des Bundeshaushalts 2001, Kapitel 04, Titelgruppe 31 (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) sein, wenn alle Studierenden sowie Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz diesen Anspruch wahrnehmen würden?

Strukturelle Änderungen im Recht der Ausbildungsförderung können über ihren unmittelbaren Regelungsbereich hinaus insgesamt zu einem veränderten Antragsverhalten führen.

Insbesondere die Vielzahl von Änderungen zuungunsten der Berechtigten in vergleichsweise rascher Folge, wie sie während der vergangenen Legislaturperioden zu beobachten war, sind nicht ohne negative Effekte geblieben. So steht insbesondere zu vermuten, dass die seinerzeitige langwierige Diskussion um eine Reform der Ausbildungsförderung einschließlich einer generellen Einführung von verzinslichen Bankdarlehen zu einer Verunsicherung der Auszubildenden beigetragen und eine abwartende Haltung gefördert hat.

Dennoch ist es grundsätzlich ein völlig normaler Befund und allen einkommensabhängigen, auf Antrag gewährten staatlichen Sozialleistungen immanent, dass diese nicht von allen Berechtigten in Anspruch genommen werden. Dieses Phänomen ist also nicht auf das BAföG beschränkt, sondern auch in anderen Sozialleistungsgesetzen feststellbar. Es lässt sich nicht allein mit fehlenden Informationen über das BAföG erklären, sondern zeigt vielmehr, dass es keineswegs für jeden Förderungsberechtigten so selbstverständlich ist, auch tatsächlich einen Antrag auf Förderung zu stellen, wie mit den Fragen unterstellt wird. Schon in der Vergangenheit haben daher neben der Bundesregierung (u. a. durch die BAföG-Broschüre und das Internet-Angebot) sowohl das DSW wie auch die

das BAföG vor Ort ausführenden Studentenwerke eigene Werbemaßnahmen ergriffen, um die Zahl der Antragsteller zu steigern. Bei der Bewertung des Ausschöpfungsphänomens ist auch zu berücksichtigen, dass insbesondere im Bereich geringer Teilförderungsansprüche (bis zur derzeit für den Studierendenbereich geltenden Bagatellgrenze von 30 DM hinab, davon 15 DM als Darlehen) das Antragsaufkommen im Verhältnis zur abstrakten Förderberechtigung naturgemäß geringer ausfällt als dort, wo höhere Förderungsbeträge zustehen. Es steht also zu vermuten, dass vor allem Studierende mit geringem Förderanspruch seltener einen Antrag stellen. Dies lässt sich auch aus der Tatsache herleiten, dass z. B. an den Universitäten im Jahre 1998 17,8 % der Geförderten Förderung bis zu etwa 300 DM erhielten, während es im Bereich von 300 DM bis 600 DM 29 % der Geförderten und im Förderungsbereich über 600 DM 53,2 % aller Geförderten waren (vgl. 13. Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetz zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vohundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 – Bundestagsdrucksache 14/1927 vom 4. Januar 2000, S. 32, Übersicht 16).

Auch die HIS Hochschul-Informationssystem GmbH hat in ihrer 15. Sozialerhebung die Förderung nach herkunftsspezifischen Merkmalen untersucht und unter anderem festgestellt, dass sich ein Potential von Studierenden andeute, die möglicherweise bewusst auf eine Förderung verzichten. Sie kommt insgesamt zum Ergebnis, dass das BAföG im Zeitraum von 1994 bis 1997 erheblich und zwar über die nicht ausreichende Anpassung von Bedarfssätzen und Freibeträgen hinaus an Akzeptanz eingebüßt habe (15. Sozialerhebung des DSW, durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem, S. 254 ff.).

Wie hoch die Ansätze im Bundeshaushalt Kap. 3004, Titelgruppe 31, sein müssten, wenn 100 % aller BAföG-Berechtigten tatsächlich auch einen Antrag stellen würden, ist danach eher eine theoretische Fragestellung. Aufgabe des Staates ist es vielmehr, die Ansprüche selbst so attraktiv auszugestalten, dass die Zahl der Antragsteller steigt, als mit allen Mitteln darauf zu drängen, dass auch im untersten Teilförderungsbereich jeder Berechtigte einen Antrag stellt.

4. Erwartet die Bundesregierung in Folge der bevorstehenden Novellierung des Bundesausbildungsförderungsgesetz eine Erhöhung des Anteils der Studierenden sowie Schülerinnen und Schüler, die ihren Anspruch auf Förderung wahrnehmen?

Mit der Reform der Ausbildungsförderung soll den Auszubildenden ab dem ersten Jahr der Vollwirkung mehr als 1 Mrd. DM jährlich zusätzlich an Förderleistungen zur Verfügung gestellt werden. Damit werden neben erheblichen Verbesserungen der Förderleistungen selbst vor allem wieder deutlich mehr Familien mit Kindern in Ausbildung entlastet. Insbesondere wegen der Erhöhung der Freibeträge und Bedarfssätze im Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie der Nichtanrechnung des Kindergeldes als Einkommen werden zusätzlich 81 000 Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen Förderung für eine qualifizierte Ausbildung erhalten. Dass die deutliche Anhebung der Freibeträge und Bedarfssätze wesentlich mehr Antragstellungen erwarten lässt, ist in den im Regierungsentwurf eines AföRG genannten und auf Schätzungen der GMD beruhenden Mehrausgaben bereits berücksichtigt.

5. Sieht die Bundesregierung die bildungspolitische Notwendigkeit zu einer Erhöhung des Anteils der Studierenden sowie Schülerinnen und Schüler, die ihren Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wahrnehmen?
6. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die von der 61. ordentlichen Mitgliederversammlung des Deutschen Studentenwerks am 2. November 2000 beschlossene „Beratungsoffensive zu allen Fragen der Studienfinanzierung“?
7. Kann das Deutsche Studentenwerk für seine Beratungsoffensive mit der Unterstützung der Bundesregierung rechnen, und wenn ja, in welcher Weise?

Die Bundesregierung hat sich seit dem Regierungswechsel wiederholt dafür ausgesprochen, Begabungsreserven gerade in den unteren Einkommensbereichen auszuschöpfen. Sie strebt Chancengleichheit in der Bildung durch den Abbau von sozialen Hemmschwellen und Barrieren an, denn die Begabung ist nicht abhängig vom Geldbeutel der Eltern. Ebenso wenig darf daher die Aufnahme eines Studiums davon abhängig sein. Es ist Aufgabe des Staates, die Ausbildungsförderung so attraktiv zu gestalten, dass jeder der studieren will, auch studieren kann. Die Bundesregierung wird die Einführung der BAföG-Reform mit intensiver Information über die Reforminhalte begleiten. Bereits in der Regierungspressekonzferenz am 27. September 2000 hat die Bundesregierung eine „Aufklärungskampagne“ angekündigt und dabei auch die erforderliche Einbeziehung der Studentenwerke betont. Das DSW hat in seiner Mitgliederversammlung am 2. November 2000 ebenfalls massive Beratungs- und Aufklärungsoffensiven angekündigt, mit denen den Schülern und Studierenden die Chancen des neuen Ausbildungsförderungsrechts nahegebracht werden sollen. Die Bundesregierung begrüßt dieses Engagement außerordentlich und wird das DSW selbstverständlich sachkundig dabei unterstützen. Sie hofft, neben der Attraktivitätssteigerung der Ausbildungsförderung auch durch diese öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen die Zahl der Antragstellungen zu steigern und so die Begabungsreserven in den unteren Einkommensbereichen stärker auszuschöpfen. Den Auszubildenden, die bisher das Antragsverfahren möglicherweise wegen der damit verbundenen Mühen gescheut haben, soll damit ganz klar gezeigt werden, dass sich ein BAföG-Antrag wieder lohnt.